

Berlin, 01.02.2016

Hinweise des KOK e.V. zur weiteren Beratung des Referentenentwurfs „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ bezugnehmend auf den Entwurf des BMI vom 01.02.2016, Bearbeitungsstand 12.07 Uhr

Sehr geehrter Herr Dr. Kortländer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der KOK begrüßt grundsätzlich das Vorgehen von Verbändeanhörungen und die Beteiligung der Zivilgesellschaft an Gesetzgebungsverfahren, sofern diese ernst gemeint ist.

Auf Grund der sehr knappen Frist von *acht Stunden* ist es dem KOK e.V. leider nicht möglich, eine Stellungnahme unter Beteiligung seiner Mitgliedsorganisationen im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ zu erarbeiten. Der KOK hat die Aufgabe als Fachverband die Praxis seiner Mitgliedsorganisationen und damit in erster Linie die Empfehlungen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel einzubeziehen. Dies kann innerhalb einer solch kurzen Frist nicht gelingen.

Wir schließen uns daher den Hinweisen der Humanistischen Union vom 01.02.2016 an. Bei solch kurzen Fristen ist von einem ernsthaften Interesse seitens des BMIs an Stellungnahmen der Zivilgesellschaft nicht auszugehen, weshalb auf eine Verbändeanhörung verzichtet werden sollte und die Entwürfe an die Verbände nur noch zur reinen Vorabinformation zu versenden sind. Wir gehen davon aus, dass bei solch kurzen Fristen und Vorlagen für das Kabinett es faktisch nicht möglich ist, die Empfehlungen der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen.

Der KOK hatte bereits Ende November den ersten Entwurf zu dem oben genannten Gesetz erhalten. Der Entwurf und eine damit verbundene Verbändeanhörung wurde innerhalb weniger Stunden zurückgenommen. Die nun vorliegenden Änderungen sind bezüglich beschleunigten Verfahren und die Einschränkung des Verbots der Abschiebung auf Grund erheblicher konkreter Gefahren aus gesundheitlichen Gründen mit den Vorschlägen aus dem ersten Entwurf inhaltlich größtenteils identisch.

Wir verweisen daher erneut auf folgende Problematik zitiert aus unseren Hinweisen vom 23.11.2015¹:

Beschleunigte Verfahren

¹ http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/Hinweise_des_KOK_zum_RefEntwurf_beschleunigtes_Asylverfahren_23_11_15_Web.pdf

Hinsichtlich der geplanten beschleunigten Verfahren gemäß § 30 a Asylgesetz (AsylG - E) mit den beabsichtigten kurzen Fristen für Rechtsbehelfe ist dringend darauf hinzuweisen, dass diese auch die Rechte von traumatisierten Menschen, von Opfern sexualisierter Gewalt und von Betroffenen des Menschenhandels betreffen können. Diese kommen durchaus auch aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten. Sie sind allerdings oftmals sehr schwer zu identifizieren. Langjährige Erfahrungen der Mitarbeiter*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zeigen auf, dass diese sich nur sehr schwer öffnen und über ihre Erlebnisse berichten können.

Die geplanten beschleunigten Verfahren gemäß § 30 a AsylG-E werden eine Identifizierung dieser Betroffenen stark erschweren bzw. verhindern und ihnen so den Zugang zu ihren Rechten auf Schutz, Unterstützung und Strafverfolgung der Täter*innen verwehren. Die beabsichtigten Änderungen werden in Bezug auf Menschenhandel eher den Täter*innen in die Hände spielen, da die Betroffenen noch rechtloser und damit verletzlicher und erpressbarer werden.

Das beschleunigte Verfahren soll laut § 30 a AsylG-E Nr. 3 diejenigen betreffen, die „ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen.“ Diese Regelung erachten wir allgemein, aber auch insbesondere für die Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel, als sehr schwierig.

Der KOK schließt sich dem Hinweis von Pro Asyl an, den „Umstand, dass Asylsuchende ohne Reisedokumente hier ankommen, als Ausschlussgrund vom regulären Asylverfahren zu werten, [...] völlig unverantwortlich (ist). Denn der überwiegende Teil der Asylsuchenden ist gezwungen, ohne Pässe nach Deutschland zu kommen, weil sie von den Staaten, die sie verfolgt haben, gar keine Dokumente erhalten können.“²

Einschränkung des Verbots der Abschiebung auf Grund erheblicher konkreter Gefahren aus gesundheitlichen Gründen

Besonders bedenklich erachtet der KOK die Verschärfung des § 60 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz -E. Hiernach liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur noch vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung verschlechtern würden. Zwar wurde nunmehr seit dem 01.08.2015 eine neue Regelung für Betroffene des Menschenhandels gemäß § 25 Absatz 4a Satz 3 Aufenthaltsgesetz geschaffen, die eine Verlängerung des Aufenthaltstitels ermöglicht. Die nun geplante Verschärfung kann aber dennoch die Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel betreffen. Beispielsweise in den Fällen, in denen – aus welchem Grund auch immer – keine Kooperation seitens der Betroffenen mit den Strafverfolgungsbehörden möglich war, sie somit keinen Aufenthalt nach § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz erhalten, aber

² Stellungnahme von Pro Asyl „Asylpaket II: Frontalangriff auf das individuelle Asylrecht“:
www.proasyl.de/de/news/detail/news/asylpaket_ii_frontalangriff_auf_das_individuelle_asylrecht/.

dennoch als Betroffene von Menschenhandel identifiziert worden sind. Betroffene von Menschenhandel leiden nicht selten auch unter Posttraumatischen Belastungsstörungen. Diese Krankheit soll zukünftig nicht mehr als erhebliche konkrete Gefahr und somit als Grund für ein Verbot der Abschiebung anerkannt werden. Dies bewerten wir als einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen. Auch wenn diese Erkrankung schwer diagnostizierbar ist, stellen ihre Folgen unzweifelhaft für die Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr dar. Dies ist durch verschiedene Studien dargelegt³. Die Ausländer*innen darauf zu verweisen, dass es möglicherweise in einigen ihrer Herkunftsländer (rechtstechnisch Zielstaat) eine ausreichende medizinische Versorgung gibt, stellt selbstverständlich keine Alternative dar. Bei der Rückkehr in das Herkunftsland ist es nicht möglich und zumutbar, sich nur nach eventuell verfügbarer medizinischer Versorgung zu orientieren, wenn dabei weitere wichtige Voraussetzungen für den dortigen Aufenthalt – familiäre Bindungen, Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten etc. – gar nicht gegeben sind und überhaupt in keiner Weise sicher gestellt ist, dass die betreffende Person die medizinische Versorgung tatsächlich in Anspruch nehmen kann.

Die Hinweise in der Gesetzesbegründung auf Seite 23, dass die qualifizierte ärztliche Bescheinigung für PTBS unmittelbar nach Erhalt der Abschiebungsandrohung vorgelegt werden muss, wenn diese nicht auf traumatisierende Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen ist, halten wir für kaum durchführbar. Die Diagnostik von PTBS ist sicherlich nicht einfach, und in vielen Fällen wird es lebensfremd sein, dass solche Atteste so schnell vorgelegt werden können.

Folgende aktuelle Hinweise möchten wir noch hinzufügen:

Zum Familiennachzug:

Die geplante Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär geschützte Personen hebt die erst zum 01.08.2015 in Kraft getretene Verbesserung für die nächsten Jahre auf und setzt das Leben vieler Frauen und Kinder aufs Spiel, die nun keine Möglichkeit mehr haben, im Rahmen der Familienzusammenführung legal nach Deutschland einzureisen und in Folge dessen mit Hilfe von Schleuser*innen gefährliche Wege beschreiten oder in den Kriegsgebieten verweilen müssen.

Zum Vorhaben der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und damit zur Änderung des § 44 Absatz 3 AsylG – E:

Mehrfach wird in dem Entwurf hervorgehoben, dass durch das zukünftige erweiterte Führungszeugnis für Personen, die in ein Aufnahmeeinrichtungen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder mit Tätigkeiten, die in

³ Beispielsweise: Zentner, K: (2009) Mensch im Dunkeln. Eine qualitative Fallstudie zu osteuropäischen Opfern von Frauenhandel. Ein Beitrag zur Psychotraumatologie, Peter Lang Verlag, Frankfurt.

vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, betraut sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Ziel sei es, einen besseren Schutz der Minderjährigen zu erreichen.

Unabhängig von der Bewertung einer Vorlage eines solchen Führungszeugnisses, bedauert es der KOK, dass den vielfältigen Diskussionen in den Fachkreisen zur Erarbeitung von Schutzkonzepten und Schutzstandards für Frauen und Kinder in Flüchtlingseinrichtungen zu implementieren, nicht nachgekommen wird. Dies sehen wir als dringendes Problem an und fordern hier umgehend die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Gewaltschutzkonzepte. Wir schließen uns den Empfehlungen u.a. von ECPAT an, die in der Presserklärung vom 01.02.2016 fordern, dass Mindeststandards notwendig sind, wie getrennte und abschließbare Duschen und Toiletten, für die Unterbringung von Kindern in Flüchtlingsunterkünften festzulegen. Außerdem sollten laut ECPAT Heime, in denen Kinder untergebracht sind, über eine Betriebserlaubnis nach dem Kinder- und Jugendhilferecht verfügen.

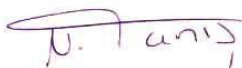
Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes:

Der KOK lehnt die Absenkung der Leistungssätze ab. In der Kürze der Zeit ist es nicht möglich die in der Gesetzesbegründung dargestellten Gründe nachzuvollziehen. Unklar ist, wie diese drastische Absenkung den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Berechnung der Unterstützungsleistungen gerecht werden kann.

Abschließend bitten wir daher, dringend auf eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfes unter ernsthafter Einbeziehung von Expert*innen aus der Zivilgesellschaft hinzuwirken und eine weitere Aushöhlung des Rechts auf Schutz zu verhindern.

Der KOK steht gerne mit seiner entsprechenden Expertise hierfür zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Naile Tanış
Geschäftsführerin KOK e.V.